

# Statuten der SP Oberaargau



Genehmigt vom Parteitag der SP Oberaargau am 24. Januar 2019

Sozialdemokratische Partei  
Regionalverband Oberaargau

## Art. 1

*Rechtsform und Sitz*

Die SP Oberaargau ist als Regionalverband im Sinne von Art. 28 der Statuten der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Langenthal.

*Gebiet*

Der Regionalverband umfasst das Gebiet des Verwaltungs- und Wahlkreises Oberaargau.

## Art. 2

*Mitgliedschaft*

Der Regionalverband wird durch die im Regionsgebiet bestehenden Sektionen der Sozialdemokratischen Partei gebildet.

## Art. 3

*Kompetenzen,  
Aufgaben*

1. Der Regionalverband:

- a) nominiert die Kandidierenden bei Wahlen in den Grossen Rat im Wahlkreis Oberaargau
- b) nominiert die Kandidatin oder den Kandidaten bei Regierungstatthalterwahlen im Verwaltungskreis Oberaargau
- c) nominiert zuhanden des kantonalen Parteitages Kandidatinnen und Kandidaten für die Regierungsratswahlen
- d) nominiert zuhanden der SP Kanton Bern die kantonalen Delegierten für die Delegiertenversammlung der SP Schweiz
- e) nominiert die Kandidierenden für das Eidgenössische Parlament zuhanden des kantonalen Parteitages
- f) organisiert und führt die Wahlkampagnen für die Grossratswahlen und die Regierungstatthalterwahlen im Oberaargau
- g) unterstützt die SP Kanton Bern bei der Suche nach Kandidierenden für Ämter, die durch den Grossen Rat gewählt werden und bei der Umsetzung von Wahl- und Abstimmungskampagnen
- h) nominiert die Mitglieder in die kantonalen Schulkommissionen zuhanden der Parteileitung
- i) stellt Anträge an den kantonalen Parteitag
- j) formuliert eine gemeinsame Regionalpolitik und setzt sie um; koordiniert und setzt sich für die SP-Interessen innerhalb der Gemeindeverbände und weiterer kommunaler und regionaler Organisationen ein
- k) berät und betreut die Sektionen in Zusammenarbeit mit der SP Kanton Bern
- l) fördert die politische Bildung der regionalen SP-Mandatsträgerinnen und –Mandatsträger sowie der SP-Mitglieder
- m) pflegt einen eigenen Internetauftritt und führt die SP-Agenda
- n) bindet die Juso-Sektionen und die Sektionen der SP 60plus auf seinem Gebiet in seine Arbeiten ein.



**Art. 4**

*Organe*

Organe des Regionalverbandes sind:

- a) der regionale Parteitag
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

**Art. 5**

*Wählbarkeit*

In die Organe des Regionalverbandes können nur Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei gewählt werden.

**Art. 6**

*Regionaler Parteitag*

- 1. Der regionale Parteitag wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Sektionen werden mindestens vier Wochen vor dem Parteitag unter Angabe der Traktanden, des Ortes und des Zeitpunktes eingeladen.

*Zusammensetzung*

- 2. Der regionale Parteitag besteht aus folgenden Personen, die je ein Stimmrecht haben:
  - a) den Delegierten der Sektionen im Regionalverband
  - b) den SP-Grossrätinnen und SP-Grossräten des Wahlkreises
  - c) der SP-Regierungsstatthalterin oder dem SP-Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises
  - d) den im Regionsgebiet wohnhaften Mitgliedern der Geschäftsleitung der SP Kanton Bern
  - e) den im Regionsgebiet wohnhaften SP-Mitgliedern der Bundesversammlung
  - f) den im Regionsgebiet wohnhaften SP-Mitgliedern der Kantonsregierung und des Obergerichts
  - g) den Mitgliedern des Vorstandes des Regionalverbandes
  - h) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der JUSO Oberaargau
  - i) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der SP 60plus Oberaargau

*Delegationsrecht der Sektionen*

- 3. Die Sektionen delegieren ihre Vertretung nach folgendem Schlüssel:
  - Je 20 Parteimitglieder berechtigen zu einem oder einer Delegierten, ebenfalls ein Bruchteil von über 10 Mitgliedern
  - Jede Parteisektion hat das Anrecht auf mindestens eine Delegierte oder einen Delegierten.

*Ausserordentlicher Parteitag*

- 4. Auf Begehren von mindestens 5 Sektionen beruft der Vorstand einen ausserordentlichen regionalen Parteitag ein. Die Regeln für ordentliche regionale Parteitage gelten sinngemäss.
- 5. Einzelmitglieder der SP Oberaargau werden an den regionalen Parteitag eingeladen und besitzen kein Stimmrecht.



*Zuständigkeiten*

### **Art. 7**

Der regionale Parteitag ist das oberste Organ des Regionalverbandes und ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten oder des Co-Präsidiums
- c) die Nomination der Kandidierenden bei Wahlen in den Grossen Rat
- d) die Nomination der Kandidierenden bei Regierungswahlen zuhanden der SP Kanton Bern
- e) die Nomination der kantonalen Delegierten für die Delegiertenversammlung der SP Schweiz zuhanden der SP Kanton Bern
- f) die Nomination der Kandidierenden für das Eidgenössische Parlament zuhanden des kantonalen Parteitages
- g) die Nomination der Kandidatin oder des Kandidaten für die Regierungsstatthalterwahlen
- h) die Wahl der Revisionsstelle
- i) die Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresprogramms, des Jahresbudgets und des Revisionsberichtes
- j) die Festsetzung der dem Regionalverband zufließenden finanziellen Mittel
- k) die Genehmigung der Berichte des Vorstandes

Der regionale Parteitag kann Kompetenzen an den Vorstand delegieren.

*Vorstand*

### **Art. 8**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Regionalverbandes. Er besteht aus maximal 9 Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident (bzw. das Co-Präsidium) und der Vorstand werden durch den regionalen Parteitag gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand ist dafür besorgt, dass der Regionalverband sämtlichen Verpflichtungen, die ihm von der SP Kanton Bern übertragen werden, nachkommt. Er trifft alle Anordnungen und Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz des regionalen Parteitages fallen.

Insbesondere ist der Vorstand ermächtigt, bei stillen Wahlen die Kandidierenden zu benennen. Allerdings ist ein regionaler Parteitag einzuberufen, wenn mindestens drei Sektionen dies verlangen.

*Revisionsstelle*

### **Art. 9**

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung des Regionalverbandes und stellt dem regionalen Parteitag Antrag.

Eine SP-Sektion kann als Revisionsstelle gewählt werden. Mitglieder dieser Sektion prüfen die Rechnung.



*Mitgliederbeiträge,  
Haftung*

**Art. 10**

Der Regionalverband haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Bezüglich der Mitgliederbeiträge des Regionalverbandes gilt:

Die vom Parteitag beschlossenen Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteile dieser Statuten und im Anhang I dieser Statuten dokumentiert.

*Genehmigungsvorbehalt*

**Art. 11**

Vorliegende Statuten dürfen den Statuten der SP Schweiz und denjenigen der SP Kanton Bern nicht widersprechen und werden daher erst nach Überprüfung und Genehmigung durch die SP Kanton Bern wirksam.

*Zusätzliche Regelung*

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SP Kanton Bern sinngemäss.

Huttwil, 24. Januar 2019

Für die SP Oberaargau:

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Wüthrich', written over a light yellow rectangular background.

Adrian Wüthrich

Der Sekretär:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Akermann', written over a light yellow rectangular background.

Franz Akermann

## Anhang 1 zu den Statuten der SP Oberaargau



Dieser Anhang bildet einen integrierten Bestandteil der Statuten der SP Oberaargau.

### Art. 1

#### *Mitgliederbeiträge*

Der regionale Parteitag vom 24. Januar 2019 hat folgende Mitgliederbeiträge festgelegt:

- CHF 4.00 pro Jahr und Sektionsmitglied
- CHF 130.00 pro Jahr für Einzelmitglieder

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis der regionale Parteitag neue Ansätze festlegt.

## Anhang 2 zu den Statuten der SP Oberaargau

Dieser Anhang bildet einen integrierten Bestandteil der Statuten der SP Oberaargau.

### Art. 1

#### *Mandatsabgaben*

Der regionale Parteitag vom 24. Januar 2019 hat folgende Mandatsabgaben festgelegt:

- CHF 500 pro Jahr für Mitglieder des Grossen Rates
- CHF 1'000 pro Jahr für Mitglieder der Eidgenössischen Räte

Die Mandatsabgaben der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters werden durch die SP Kanton Bern festgelegt, eingezogen und an die SP Oberaargau weitergeleitet.

Diese Mandatsabgaben behalten ihre Geltung, bis der regionale Parteitag neue Ansätze festlegt.